

Statuten

Genossenschaft Kunsteisbahn Meiringen

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1 Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen Genossenschaft Kunsteisbahn Meiringen besteht mit Sitz in Meiringen eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2 Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Beschaffung und den Betrieb einer Kunsteisbahn in Meiringen.

3 Mitgliedschaft

§ 3

¹ Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 100.00 übernimmt.

² Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Beschlusses durch die Verwaltung. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

§ 4

¹ Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 14 hiernach.

§ 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 6

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

§ 7

- ¹ Stirbt ein Genossenschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung durch die Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach § 14. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.
- ² Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

§ 8

- ¹ Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.
- ² Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss § 3.

II. Finanzielle Bestimmungen

1 Genossenschaftskapital

§ 9

- ¹ Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine, lautend auf den Kapitalbetrag von CHF. 100.00 ausgegeben.
- ² Die Anteilscheine sind nach erfolgter Zeichnung in voller Höhe einzuzahlen.
- ³ Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.
- ⁴ Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

2 Haftung

§ 10

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

3 Fonds

§ 11

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

4 Verzinsung der Anteilscheine

§ 12

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft werden grundsätzlich nicht verzinst.

5 Entschädigung der Organe

§ 13

¹ Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft arbeiten grundsätzlich kostenlos und beanspruchen für ihre Tätigkeit kein Sitzungsgeld.

² Bei gutem Geschäftsgang kann die Verwaltung eine Gewinnbeteiligung sowie Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft ausrichten.

6 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 14

¹ Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

² Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum inneren Wert im Austrittsjahr, höchstens jedoch zum Nennwert.

³ Der auszahlende Betrag wird sechs Monate nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung kann, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

⁴ Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

7 Rechnungswesen

§ 15

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

² Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 30. Juni 2013.

³ Die Jahresrechnung ist spätestens Ende Oktober der allfälligen Revisionsstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem allfälligen Revisionsstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

III. Organisation

1 Organe

§ 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung (Vorstand)
3. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

2 Generalversammlung

a) Befugnisse

§ 17

¹ In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. Die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der allfälligen Revisionsstelle,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung,
- c. die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e. die Entlastung der Verwaltung,
- f. die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse und Nichtaufnahmen (§ 3, 6 und 7),
- g. die Abberufung der Verwaltung und der allfälligen Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet,
- i. die Annahme und Abänderung der Statuten,
- j. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 18

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, erstmals im Jahre 2014.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschaftler, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaftlern.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

- ⁴ Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 19

- ¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- ² Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- ³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüssen haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

§ 20

- ¹ Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- ³ Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Übrigen bleiben Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

§ 21

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

3 Verwaltung

a) Wahl

§ 22

- ¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder der Verwaltung werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- ³ Die Verwaltung konstituiert sich vorbehältlich § 17 lit. a selbst.

b) Beschlussfähigkeit

§ 23

- ¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

- ² Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Beschlüsse, sofern sie von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

§ 24

- ¹ Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der allfälligen Revisionsstelle vorbehalten sind.
- ² Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.
- ³ Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Sitzungen der Verwaltung, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften und für deren Überweisung an die allfällige Revisionsstelle verantwortlich.
- ⁴ Die Verwaltung kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- ⁵ Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

4 Gesetzliche Revisionsstelle

§ 25

- ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- ² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- ³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.
- ⁴ Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
1. 10% der Genossenschafter
 2. jede Generalversammlung
 3. die Verwaltung
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5 Statutarische Kontrollstelle

§ 26

- ¹ Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.
- ² Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die

Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

6 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

§ 27

- ¹ Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- ² Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- ³ Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- ⁴ Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
- ⁵ Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1 Unterschriftsberechtigung

§ 28

- ¹ Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

2 Geschäftsführung

§ 29

- ¹ Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Er verwaltet das Eigentum der Genossenschaft.
- ² Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

V. Schlussbestimmungen

1 Auflösung und Liquidation

§ 30

¹ Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person erfolgen.

§ 31

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in Meiringen zugewendet. Diese Organisation muss sich um die Jugend kümmern.

§ 32

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

2 Bekanntmachungen

§ 33

¹ Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter.

² Offizielles Publikationsorgan gegenüber Dritten ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

3 Statutenänderungen

§ 34

Abänderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der qualifizierten Mehrheit gemäss § 20 Abs. 3. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

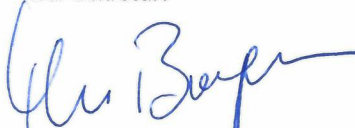
Meiringen, 20. Oktober 2022

Der Präsident:



Jonas Fuchs

Der Sekretär:



Melchior von Bergen